

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (294 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003),

über die Regierungsvorlage (309 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird und

über die Bürgerinitiative betreffend „Höhere Strafen für Kindesmissbrauch“ (10/BI)

Durch die Regierungsvorlage 294 der Beilagen soll die Reform des Sexualstrafrechts fortgeführt werden, um gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere dem gestiegenen Respekt vor der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Dem Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung wird durch Ausweitung der Tatbestände gegen Kinderpornographie und des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses sowie Bestimmungen gegen die Förderung der Prostitution von Minderjährigen und der Mitwirkung von Minderjährigen an pornographischen Darbietungen zentrale Bedeutung beigemessen. Damit sollen auch mehrere Rechtsakte der Europäischen Union, des Europarats und der Vereinten Nationen umgesetzt werden. Wegen der Nähe zur Problematik der sexuellen Ausbeutung werden auch ergänzende Bestimmungen zur verstärkten Bekämpfung des Menschenhandels vorgeschlagen, die inhaltlich wesentlich von umzusetzenden Rechtsakten der Vereinten Nationen und der Europäischen Union beeinflusst sind. Weitere Änderungen betreffen weitgehend technische Anpassungen im Bereich des Strafgesetzbuches. Auch in der Strafprozessordnung, im Gerichtsorganisationsgesetz sind vorwiegend technische Anpassungen vorzunehmen. Im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz wird – neben weiteren technischen Anpassungen – das Verfahren zur Bewilligung der Auslieferung eines Betroffenen im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2002, G 151, 152/02-15, mit dem der zweite Satz im § 33 Abs. 5 ARHG aufgehoben wurde, neu gestaltet. Die geringfügigen Änderungen im Strafvollzugsgesetz sollen Bedürfnissen von Wissenschaft und Praxis Rechnung tragen.

Die Regierungsvorlage 309 der Beilagen enthält Änderungen des Strafgesetzbuches, durch welche die Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln umgesetzt werden sollen. Im StGB sollen mehrere neue Tatbestände für Tathandlungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, z.B. Kreditkarte, Bankomatkarte, Wechsel, Scheck und Reisescheck, sowie eine Definition dieser Zahlungsmittel eingefügt werden. Auf Grund der Umsetzungsverpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss werden ferner Anpassungen einzelner Tatbestände des StGB, insbesondere im Bereich des Urkundenstrafrechts vorgenommen.

Die Bürgerinitiative Nr. 10 wurde dem Nationalrat am 18. September 2003 unterbreitet. Diese fordert eine drastische Erhöhung der Strafen für Kindesmissbrauch. Die mehr als 40.000 UnterzeichnerInnen der Initiative verlangen unter anderem eine massive Anhebung des Strafrahmens für die Produktion und den Konsum von Kinderpornographie. In schweren Fällen sollten die Täter mit lebenslanger Haft bedroht werden. Sexualverbrechen sollten grundsätzlich höher bestraft werden als Vermögensdelikte.

Der Justizausschuss hat die beiden Vorlagen und die Bürgerinitiative in seinen Sitzungen am 11. Dezember 2003 und am 20. Jänner 2004 in Verhandlung genommen. Die Berichterstattung erfolgte durch Abgeordneten Mag. Dr. Josef **Trinkl**.

Den weiteren Beratungen im Ausschuss wurde einstimmig die Regierungsvorlage 294 der Beilagen zu Grunde gelegt.

In der Sitzung am 11. Dezember 2003 wurden folgende Expertinnen bzw. Experten gehört: Robert Altenburger, Univ.Prof. Dr. Ernst Berger, Dr. Helmut Graupner und Univ.Lektorin Prof. Dr. Rotraud A. Perner.

An den Debatten beteiligten sich außer dem Berichtersteller die Abgeordneten Mag. Terezija **Stoisits**, Dr. Helene **Partik-Pablé**, Mag. Barbara **Prammer**, Dr. Gertrude **Brinek**, Bettina **Stadlbauer**, Mag. Walter **Tancsits**, Mag. Johann **Maier**, Mag. Gisela **Wurm**, Mag. Elisabeth **Grossmann**, Dr. Johannes **Jarolim**, Mag. Eduard **Mainoni**, Dr. Christian **Puswald**, Detlev **Neudeck** und Mag. Karin **Hakl** sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Dieter **Böhmendorfer** und die Ausschussobfrau Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter**.

Im Zuge der Debatte am 20. Jänner 2004 haben die Abgeordneten Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** und Detlev **Neudeck** einen umfassenden Abänderungsantrag eingebracht.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

„Zu Art I (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Zu Art. I Z 4 lit. a (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB):

Im Hinblick auf die mittlerweile vorliegende RV betreffend ein Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), 370 der Beilagen, ist nunmehr absehbar, dass in nächster Zeit eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage u.a. für den Einsatz von Beamtinnen und Beamten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geschaffen werden wird. Diese zu erwartende Entwicklung soll bereits in der Ergänzung der Beamtendefinition nach § 74 Abs. 1 Z 4 vorweggenommen werden, um eine weitere Änderung in naher Zukunft zu verhindern.

Zu Art. I Z 8 (§ 106 StGB):

Der Justizausschuss hält es für angezeigt, die Strafdrohung in § 106 Abs. 2 für den Fall, dass die Nötigung den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten Person zur Folge hat, von derzeit sechs Monaten bis zu fünf Jahren auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren anzuheben.

In Abs. 3 soll eine an § 104a Abs. 4 angelehnte weitere Qualifikation mit einer Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe aufgenommen werden (vgl. auch Ministerialentwurf JMZ 318.016/6-II.1/2003). An sich könnte im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 2 des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, Abl. Nr. L 12 vom 20. 1. 2004, S 44, mit der Strafdrohung nach § 106 Abs. 1 StGB das Auslangen gefunden werden. Der Justizausschuss hält es jedoch für angezeigt, bei den Strafdrohungen gegen sexuelle Ausbeutung nicht im unteren Bereich des durch den Rahmenbeschluss vorgegebenen Rahmens für die Mindesthöchststrafdrohung zu bleiben.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§§ 201 und 202 StGB):

Während beim schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB) und bei der Schändung (§ 205 StGB, künftig Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person) nach geltendem Recht der Eintritt einer Schwangerschaft bei der missbrauchten Person qualifizierend iSv strafsatterhöhend wirkt, ist eine solche Qualifikation in den §§ 201 und 202 idgF nicht vorgesehen. Bei Unmündigen (§ 206) und psychisch beeinträchtigten Personen (§ 205) erscheint die Qualifizierung schon wegen der erhöhten Gefahr des Eintritts von Problemschwangerschaften gerechtfertigt, die sich aus der körperlichen oder psychischen Entwicklung oder Verfassung des Opfers ergeben können. Aber auch eine aus einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung resultierende Schwangerschaft kann sowohl die körperliche als auch die seelische Belastung der betroffenen Frau bedeutend erhöhen, z.B. im Falle einer Fehlgeburt oder wenn die Mutter durch die bloße Existenz des Kindes fortdauernd an die bedauernden Umstände erinnert wird, unter denen sie es empfangen hat. Ebenso würde die Entscheidung für einen Abbruch einer unerwünschten Schwangerschaft einen nicht unerheblichen Eingriff in den Körper der Frau nach sich ziehen, abgesehen davon, dass bereits der Entscheidungsprozess für oder gegen eine Abtreibung mit großen und auch über diesen Prozess hinaus fortdauernden seelischen Belastungen verbunden sein kann. Aus diesem Grund war auch in der Stammfassung des StGB (BGBl. Nr. 60/1974) in den Fällen von Notzucht (§ 201) und Nötigung zum Beischlaf (§ 202) eine höhere Strafdrohung für die durch die Tat herbeigeführte Schwängerung vorgesehen (EB zu RV StGB, 30 BlgNR XIII. GP S. 345).

Diese Qualifikation ist erst im Zuge der Umgestaltung der §§ 201 bis 203 in der Stammfassung durch die Strafgesetznovelle 1989 (BGBl. Nr. 242/1989), zumal ohne nähere Begründung, weggefallen (JAB 927 BlgNR XVII. GP, S. 3f). Im Hinblick auf die ähnlich gravierenden Auswirkungen auf das Opfer wie bei den nach geltendem Recht strafsaterhöhenden Folgen bzw. Begleitumständen der Tat hält es der Justizausschuss für angezeigt, den Eintritt einer Schwangerschaft in die Deliktsqualifikationen aufzunehmen.

Zu Art. I Z 17 (§ 205 StGB):

Im Sinne eines verbesserten Schutzes des durch § 205 StGB erfassten Personenkreises soll die bisherige Differenzierung zwischen Beischlaf und beischlafsähnlichen Handlungen einerseits und sonstigen geschlechtlichen Handlungen andererseits aufgegeben werden. Wie bei der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) soll beim Grunddelikt eine (einheitliche) Höchststrafe von bis zu fünf Jahren zur Verfügung stehen. Diese Änderung zieht auch Folgeänderungen bei den Qualifikationen nach sich.

Zu Art. I Z 18 (§ 207a StGB):

Im Hinblick auf die Verwerflichkeit der Verbreitung von Kinderpornographie und die mit der Entwicklung der Technik erleichterten Möglichkeiten der Herstellung und Verbreitung sowie Kommerzialisierung solcher Produkte erscheint es dem Justizausschuss angezeigt, die in der Regierungsvorlage 294 der Beilagen vorgeschlagenen Strafsätze für Handlungen nach Abs. 1 und 2 jeweils um eine Stufe anzuheben. Hinsichtlich des Besitzes von Kinderpornographie erscheint eine Differenzierung zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen angebracht, weshalb die Strafdrohung für den Besitz von pornographischen Darstellungen mit unmündigen Minderjährigen auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre angehoben werden soll. Auch hier sollen letztlich die im Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vorgegebenen Mindeststrafen für die Höchststrafdrohung weiter ausgeschöpft werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 214 StGB):

Im Sinne eines erhöhten Schutzes von Unmündigen hält es der Justizausschuss für angezeigt, für die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit unmündigen Minderjährigen eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen, was durch eine Trennung in zwei Absätze mit abgestuften Strafdrohungen zum Ausdruck gebracht werden soll. Stellt die Handlung gleichzeitig eine Beitragshandlung zum sexuellen Missbrauch von Unmündigen dar, wird Idealkonkurrenz mit §§ 12, 206 bzw. 207 StGB anzunehmen sein (*Leukauf/Steininger*, StGB³, § 214 Rz 10; *Philipp* in WrK², § 214 Rz 11).

Zu Art. I Z 23 (§ 215a StGB):

Auch hier soll nach Ansicht des Justizausschusses bei der auf den Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie zurückgehenden Qualifikation in Abs. 2 in Bezug auf Unmündige der durch den Rahmenbeschluss vorgegebene Mindeststrafen für die Höchststrafdrohung weiter ausgeschöpft werden.

Zu Art. 1 Z 27 (§ 218 StGB):

Der Vorschlag betreffend Einfügung eines (neuen) Tatbestandes gegen sexuelle Belästigung ist im Allgemeinen auf Zustimmung gestoßen. Es wurden jedoch auch Befürchtungen geäußert, dass die konkrete Ausgestaltung in der Fassung der Regierungsvorlage – mangels näherer Einschränkung im Tatbestand selbst – den Strafbarkeitsbereich zu weit ausdehnen könnte (vgl. etwa *Schmoller* schon in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf). In diesem Sinn erscheint es dem Justizausschuss angezeigt, den Tatbestand stärker zu konturieren, als dies in der Regierungsvorlage der Fall ist. Ohne Einbuße in der Praxisrelevanz und Effizienz der Bekämpfung sexueller Belästigungen soll dies konkret dadurch geschehen, dass der Tatbestand ausdrücklich auf geschlechtliche Handlungen am Körper des Opfers sowie auf solche Handlungen vor dem Opfer (im Sinne der Rechtsprechung zu § 208 StGB) beschränkt wird. Dabei bekräftigt der Justizausschuss, dass dem Begriff Belästigung wesensimmanent ist, dass es sich um für die damit konfrontierte Person Unerwünschtes handeln muss. Während dies für geschlechtliche Handlungen am Körper der betroffenen Person – abgesehen davon, dass sich das Opfer tatsächlich belästigt fühlt – ohne weiteres genügen soll, soll bei den weniger unmittelbaren (belästigenden) Handlungen vor einer Person das dem geltenden § 218 entnommene Kriterium der Eignung, berechtigtes Ärgernis zu erregen, hinzutreten müssen, um gegebenenfalls eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung auslösen zu können.

Während also der Justizausschuss in Bezug auf geschlechtliche Handlungen, die vom Täter – wenn auch nur bedingt vorsätzlich – auf die Belästigung einer oder mehrerer ins Auge gefasster Einzelpersonen ausgerichtet sind, gegenüber der Regierungsvorlage Raum für eine Einschränkung der Strafbarkeit im vorstehenden Sinn erblickt, besteht nach Ansicht des Justizausschusses andererseits weiterhin ein Anwendungsbereich für einen strafrechtlichen Konfrontationsschutz vor Belästigungen über den individuellen Bereich hinaus. Für diesen Bereich wird die Beibehaltung des geltenden § 218 als neuer Abs. 2 mit

der Maßgabe vorgeschlagen, dass (auch) hier der Begriff der unzüchtigen Handlung durch den Begriff der geschlechtlichen Handlung ersetzt werden soll.

Das Antragserfordernis für die Verfolgbarkeit einer Belästigung durch eine geschlechtliche Handlung soll nur für den Bereich des Abs. 1 gelten und daher nur insoweit, als nicht Tatbildlichkeit im Sinne des Abs. 2 gegeben ist.

Zu Art. I Z 26 der Regierungsvorlage 294 der Beilagen (§ 219 StGB):

Nach Auffassung des Justizausschusses erscheint ein Entfall dieser Bestimmung nicht geboten.

Zu Art. II (Änderungen der Strafprozessordnung):

Die Frage der anwaltlichen Vertretung des Beschuldigten während einer kontradiktorischen Vernehmung (Artikel II Ziffern 4 bis 6 der Regierungsvorlage 294 der Beilagen) soll im Hinblick auf die Diskussion über die Verbesserung der Verteidigungsrechte im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage eines Strafprozessreformgesetzes (25 der Beilagen XXII. GP) erörtert werden.“

Ein weiterer Abänderungsantrag wurde von den Abgeordneten Dr. Johannes **Jarolim** und Mag. Terezija **Stoisits** eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage 294 der Beilagen enthaltene Gesetzesentwurf in der Fassung des oben erwähnten umfassenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** und Detlev **Neudeck** teils einstimmig teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Johannes **Jarolim** und Mag. Terezija **Stoisits** fand nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit.

Die Bürgerinitiative betreffend „Höhere Strafen für Kindesmissbrauch“ (10BI) und die Regierungsvorlage 309 der Beilagen gelten durch diese Beschlussfassung als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2004-01-20

Mag. Dr. Josef Trinkl

Berichterstatter

Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

Obfrau

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderungen des Strafgesetzbuches
II	Änderungen der Strafprozessordnung 1975
III	Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes
IV	Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes
V	Änderungen des Strafvollzugsgesetzes
VI	In-Kraft-Treten
VII	Übergangsbestimmung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 20c Abs. 1 Z 1 werden nach den Worten „kriminellen Organisation“ die Worte „oder terroristischen Vereinigung“ eingefügt.*

2. *Im § 58 Abs. 3 Z 3 wird das Zitat „§§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 oder 213“ durch das Zitat „§§ 201, 202, 205, 206, 207, 207b, 212 oder 213“ ersetzt.*

3. *§ 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

a) In der Z 4 wird die Wendung „Menschenhandel (§ 217)“ durch die Wendung „Menschenhandel (§ 104a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217)“ ersetzt.

b) In der Z 4a wird die Wendung „sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§207) und pornographische Darstellungen mit Unmündigen nach § 207a Abs. 1 und 2“ durch die Wendung „sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs. 2 und 3 und Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a)“ ersetzt.

4. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Z 4 wird folgender Satz angefügt:

„als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist;“

b) Der Punkt am Ende der Z 8 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 9 und 10 angefügt:

„9. Prostitution: die Vornahme geschlechtlicher Handlungen oder die Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt in der Absicht, sich oder einem Dritten durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen;

10. unbares Zahlungsmittel: jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel, das den Aussteller erkennen lässt, durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat oder der Ausgabe von Bargeld dient.“

5. § 100 samt Überschrift hat zu lauten:

„Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person

§ 100. Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

6. § 101 hat zu lauten:

„§ 101. Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

7. Nach dem § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

„Menschenhandel

§ 104a. (1) Wer

1. eine minderjährige Person oder

2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person

mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.

(4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

8. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 2 werden die Worte „den Genötigten oder einen anderen, gegen den“ durch die Worte „die genötigte oder eine andere Person, gegen die“ ersetzt.

b) Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. die genötigte Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,“

c) *Abs. 2 hat zu lauten:*

„(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

d) *Folgender Abs. 3 wird angefügt:*

„(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.“

9. § 126c wird wie folgt geändert:

a) *Im Abs. 1 werden in der Z 1 das Wort „oder“ nach dem Klammersausdruck „(§126a)“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Klammersausdruck „(§126b)“ die Wendung „oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§148a)“ eingefügt.*

b) *Im Abs. 1 werden nach dem Wort „veräußert“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wendung „sonst zugänglich macht“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „sich verschafft oder besitzt“ eingefügt.*

c) *Im Abs. 2 werden das Wort „oder“ nach dem Zitat „126a“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „126b“ die Wendung „oder 148a“ eingefügt.*

10. *Im § 147 Abs. 1 Z 1 werden nach der Wendung „eine falsche oder verfälschte Urkunde,“ die Wortfolge „ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel“ und ein Beistrich eingefügt.*

11. *Im § 148a entfällt nach der Wendung „Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten“ das Zitat „(§ 126a Abs. 2)“.*

12. *Nach dem § 193 wird folgender § 194 eingefügt:*

„Verbotene Adoptionsvermittlung

§ 194. (1) Wer bewirkt, dass eine zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person durch eine andere Person zustimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Annehmende und Wahlkinder, zwischen denen die Adoption vermittelt wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.“

13. *Die Überschrift des Zehnten Abschnitts hat zu lauten:*

„Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“

14. *§ 201 hat zu lauten:*

„**§ 201.** (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

15. *§ 202 wird wie folgt geändert:*

a) *Im Abs. 1 wird die Wortfolge „bis zu drei Jahren“ durch die Wortfolge „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.*

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

16. § 203 entfällt.

17. § 205 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205. (1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

18. § 207a samt Überschrift hat zu lauten:

„Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a. (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
 2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
 3. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.“

19. In § 208 erhält der bisherige Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.“

20. § 212 hat zu lauten:

„§ 212. (1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person

eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe oder Psychotherapeut oder sonst als Angehöriger eines Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes mit einer berufsmäßig betreuten Person,
2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,

unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.“

21. In § 213 Abs. 1 werden die Worte „zur Unzucht“ durch die Worte „zu einer geschlechtlichen Handlung“ sowie die Worte „einer solchen Unzucht zuführt“ durch die Wendung „die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt“ ersetzt.

22. § 214 samt Überschrift hat zu lauten:

„Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 214. (1) Wer die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 die persönliche Annäherung einer minderjährigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

23. § 215 samt Überschrift hat zu lauten:

„Zuführen zur Prostitution

§ 215. Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

24. Nach dem § 215 wird folgender § 215a eingefügt:

„Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 215a. (1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

(2) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.“

25. § 216 hat zu lauten:

„§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.“

26. § 217 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“

b) Im Abs. 1 wird die Wendung „der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben sein, dieser Unzucht“ durch die Wendung „der Prostitution nachgehen, der Prostitution“ ersetzt.

c) Im Abs. 2 werden die Worte „gewerbsmäßige Unzucht treibe“ durch die Worte „der Prostitution nachgehe“ ersetzt.

27. § 218 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218. (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder

2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur auf Antrag der belästigten Person zu verfolgen.“

28. Nach dem § 224 wird folgender § 224a samt Überschrift eingefügt:

„Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden

§ 224a. Wer eine falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunde (§ 224) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

29. § 227 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Urkundenfälschung in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde oder eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist (§ 224), oder eine Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225) zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

30. Die Überschrift des dreizehnten Abschnitts hat zu lauten:

„Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln“

31. § 233 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes“

b) Im Abs. 1 Z 1 werden nach der Wortfolge „von einem anderen übernimmt“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wendung „sich sonst verschafft“ die Wortfolge „oder besitzt“ eingefügt.

32. Nach dem § 241 werden folgende §§ 241a bis 241g samt Überschriften eingefügt:

„Fälschung unbarer Zahlungsmittel

§ 241a. (1) Wer ein falsches unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz herstellt oder ein echtes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verfälscht, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel

§ 241b. Wer ein falsches oder verfälschtes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel

§ 241c. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Tätige Reue

§ 241d. (1) Wegen einer der in den §§ 241a bis 241c mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr verwendet worden ist, durch Vernichtung des unbaren Zahlungsmittels, oder, bevor das Mittel oder Werkzeug zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels verwendet worden ist, durch Vernichtung des Mittels oder Werkzeuges, oder auf andere Art die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

(2) Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Entfremdung unbarer Zahlungsmittel

§ 241e. (1) Wer sich ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz verschafft, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz verschafft, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz, dessen Verwendung im Rechtsverkehr zu verhindern, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel

§ 241f. Wer ein entfremdetes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung unrechtmäßig bereichert werde, oder mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Tätige Reue

§ 241g. (1) Nach den §§ 241e und 241f ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das entfremdete unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr oder zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels verwendet worden ist, durch Übergabe an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

(2) Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.“

33. In § 277 Abs. 1 werden die Worte „eines Menschenhandels (§ 217)“ durch die Worte „eines grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217)“ ersetzt.

34. In § 278 Abs. 2 wird das Zitat „165, 177b, 233 bis 239, 304 oder 307“ durch das Zitat „104a, 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 304 oder 307“ ersetzt.

Artikel II

Änderungen der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Zitat „(§ 181 StGB)“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „(§ 181c StGB)“ die Wendung „und der pornographischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a Abs. 3 StGB)“ eingefügt.

2. § 13 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB),“

3. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Beistellung eines Dolmetschers ist in diesem Sinn jedenfalls für Besprechungen zwischen einem Beschuldigten, auf den die Voraussetzungen des § 198 Abs. 3 zutreffen, und dem ihm nach § 41 Abs. 1 Z 3 oder § 42 Abs. 2 beigegebenen Verteidiger erforderlich. Ein solcher Verteidiger ist bereits im Beschluss über die Beigegebung zu ermächtigen, den Besprechungen zwischen ihm und dem Beschuldigten einen Dolmetscher beizuziehen. In diesem Fall hat der Dolmetscher seine Gebühr gegenüber dem Gericht nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 geltend zu machen.“

4. § 393 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „sind“ folgende Wendung eingefügt: „, soweit nicht nach § 38a Abs. 2 vorzugehen ist,“

b) Im Abs. 3 haben die ersten beiden Sätze zu lauten:

„Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszahlende Entlohnung von 182 Euro, hat er jedoch auch bei einer Vernehmung nach § 162a einzuschreiten, ein weiterer Betrag von 182 Euro, wodurch auch die jeweiligen Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der auf die jeweilige Höhe der Entlohnung entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Vernehmung nach § 162a oder der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des jeweils angeführten Betrages zu.“

c) Im Abs. 3 entfällt im dritten Satz die Wendung „bei der Haftverhandlung einschreitenden“.

Artikel III

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 26 Abs. 6 und 32 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Sittlichkeit“ durch die Worte „sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ ersetzt.

2. § 98 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2003 treten mit 1. Februar 2004 in Kraft. Die §§ 26 Abs. 6 und 32 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.“

Artikel IV

Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Äußerung des Untersuchungsrichters (§ 31 Abs. 2)“ durch die Worte „der Vernehmung der betroffenen Person zum Auslieferungsersuchen (§ 31 Abs. 1)“ ersetzt.

2. Im § 24 wird nach den Worten „zu entscheiden“ der Klammerausdruck „(§ 34 Abs. 2)“ angefügt.

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.

b) Der letzte Satz hat zu lauten:

„Ist nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht feststellbar, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.“

4. Im § 28 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte „auszuliefernden Person“ durch die Worte „betroffenen Person“ ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt; der letzte Satz hat zu lauten: „Sie ist auch über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu beantragen.“

b) Im Abs. 4 hat im ersten Satz das Wort „auszuliefernde“ zu entfallen; im vorletzten Satz werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.

c) Im Abs. 5 werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ und die Worte „oder der Gerichtshof zweiter Instanz beschließt, dass die Auslieferung zulässig sei (§ 33);“ durch die Worte „oder der Untersuchungsrichter beschließt, dass die Auslieferung zulässig sei (§ 31);“ ersetzt.

d) Im Abs. 6 hat der erste Satz zu lauten:

„Die betroffene Person ist jedenfalls zu enthaften, wenn sie sich schon ein Jahr in Auslieferungshaft befindet, ohne dass der Bundesminister für Justiz die Auslieferung bewilligt oder abgelehnt hat (§ 34).“

6. § 31 samt Überschrift hat zu lauten:

„Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung

§ 31. (1) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person zum Auslieferungersuchen zu vernehmen; § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß. Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet der Untersuchungsrichter nach Maßgabe des § 33 mit Beschluss.

(2) Der Beschluss hat auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung zu ergehen, wenn die betroffene Person oder der Staatsanwalt eine solche beantragt oder der Untersuchungsrichter sie zur Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung für notwendig erachtet. Befindet sich die betroffene Person in Auslieferungshaft, so hat die Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung im Rahmen einer Haftverhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 stattzufinden. Ungeachtet eines Antrags auf Durchführung einer Verhandlung kann der Untersuchungsrichter die Auslieferung stets ohne eine solche für unzulässig erklären. Entscheidet der Untersuchungsrichter ohne Verhandlung, so muss in jedem Fall der betroffenen Person und ihrem Verteidiger sowie dem Staatsanwalt Gelegenheit geboten worden sein, zum Auslieferungersuchen Stellung zu nehmen.

(3) Für die Vorbereitungen zur Verhandlung gilt § 221 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 mit der Maßgabe, dass die Vorbereitungsfrist wenigstens acht Tage beträgt. Die betroffene Person muss in der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein (§ 41 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975). Ist die betroffene Person verhaftet, so ist ihre Vorführung zu veranlassen, es sei denn, sie hätte durch ihren Verteidiger auf die Anwesenheit ausdrücklich verzichtet. § 179a der Strafprozessordnung 1975 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer in den in § 229 der Strafprozessordnung 1975 angeführten Fällen ausgeschlossen werden, wenn zwischenstaatliche Beziehungen beeinträchtigt werden könnten. In der Verhandlung hat der Untersuchungsrichter zunächst den Inhalt der bei Gericht eingelangten Unterlagen und den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen zu fassen. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort. Danach ist der betroffenen Person und ihrem Verteidiger Gelegenheit zu geben, zum Auslieferungersuchen und zu den Ausführungen des Staatsanwaltes Stellung zu nehmen. Der betroffenen Person und ihrem Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.

(5) Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist vom Untersuchungsrichter zu verkünden und zu begründen. Er ist schriftlich auszufertigen und hat jedenfalls jene Sachverhalte zu bezeichnen, hinsichtlich deren die Auslieferung für zulässig oder unzulässig erklärt wird.

(6) Gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters stehen der betroffenen Person und dem Staatsanwalt die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114 der Strafprozessordnung 1975). Meldet im Falle einer mündlichen Verkündung des Beschlusses die betroffene Person oder der Staatsanwalt binnen drei Tagen eine Beschwerde an, so kann der Beschwerdeführer diese binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung näher ausführen. Wurde der Beschluss nicht mündlich verkündet, so ist die Beschwerde binnen vierzehn Tagen nach Zustellung einzubringen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften der Strafprozessordnung 1975 über das Verfahren bei Berufungen vor dem Gerichtshof zweiter Instanz gelten sinngemäß. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen Beschluss unter Anschluss der Akten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

(7) Wird eine Beschwerde nicht erhoben, so hat der Untersuchungsrichter die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden jeweils die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt; folgender zweiter Satz wird eingefügt:

„Liegen mehrere Ersuchen vor, so ist die Erklärung der Einwilligung nur wirksam, wenn sie alle Ersuchen umfasst.“

b) Im Abs. 2 werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ und die Worte „nur bis zur Anordnung der Übergabe durch den Bundesminister für Justiz wirksam“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

c) Im Abs. 4 werden die Worte „auszuliefernde Person“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.

8. § 33 samt Überschrift hat zu lauten:

„Prüfung des Auslieferungsersuchens durch das Gericht

§ 33. (1) Die Zulässigkeit der Auslieferung ist an Hand des Auslieferungsersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen.

(2) Ob die betroffene Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung nach den Auslieferungsunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist nur zu prüfen, wenn insoweit erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte.

(3) Die Zulässigkeit der Auslieferung ist in rechtlicher Hinsicht einschließlich aller sich aus den zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Voraussetzungen und Hindernisse für die Auslieferung der betroffenen Person, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechtes, umfassend unter dem Gesichtspunkt der der betroffenen Person nach Gesetz und Bundesverfassung zukommenden subjektiven Rechte zu prüfen.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über das Auslieferungsersuchen befindet der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Er nimmt dabei auf die Interessen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich Bedacht. Er hat die Auslieferung abzulehnen, soweit sie rechtskräftig für unzulässig erklärt wurde.“

b) Im Abs. 3 haben die Worte „und hat die auszuliefernde Person ihre Einwilligung nicht widerrufen“ sowie die Worte „unter Bedachtnahme auf § 37 Z 1 und 3“ zu entfallen.

c) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Bewilligung oder Ablehnung der Auslieferung dem ersuchenden Staat und dem Untersuchungsrichter, im Fall einer Beschwerde nach § 31 Abs. 6 auch dem Gerichtshof zweiter Instanz, mitzuteilen. Besteht Anlass für einen Aufschub nach § 37, so hat er dies ebenfalls dem ersuchenden Staat mitzuteilen. Die Benachrichtigung der betroffenen Person und ihres Verteidigers hat durch den Untersuchungsrichter zu erfolgen.“

10. Im § 35 Abs. 1 hat der erste Satz zu entfallen und sind im zweiten Satz die Worte „Diese Unterlagen“ durch die Worte „Die Auslieferungsunterlagen“ zu ersetzen.

11. Im § 37 werden die Worte „Die Übergabe ist aufzuschieben,“ durch die Worte „Der Untersuchungsrichter hat die Übergabe aufzuschieben,“ ersetzt.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird die Wendung „Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach § 33 gefassten Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben“ durch die Wendung „Der Untersuchungsrichter (§ 68 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975) hat ohne Durchführung einer Verhandlung den nach § 31 gefassten Beschluss aufzuheben und gegebenenfalls über die Übergabe zu entscheiden“ ersetzt.

b) Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz angefügt: „Der Untersuchungsrichter, der über die Wiederaufnahme entscheidet, hat die weiteren Verfügungen in diesem Auslieferungsverfahren zu treffen.“

13. Im § 40 erster Satz werden die Worte „die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gerichtshof zweiter Instanz stets in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet.“ durch die Worte „die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Untersuchungsrichter stets ohne Verhandlung entscheidet.“ ersetzt.

14. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar und liegt dem Verfahren eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, ansonsten das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.“

15. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

b) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das im Abs. 3 genannte Gericht hat auf Antrag des Staatsanwaltes mit Beschluss festzustellen, welcher Teil einer verhängten Strafe auf die einzelnen einem Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlungen entfällt.“

c) Folgende Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Gegen die Beschlüsse nach Abs. 3 und 4 steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen.“

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auch auf die Durchlieferung anzuwenden.“

16. Dem § 76 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betroffene hat keinen Anspruch auf die Stellung oder das Unterbleiben eines Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung. Erteilt er seine Zustimmung zur Übertragung der Vollstreckung zu gerichtlichem Protokoll, so ist er zuvor darüber zu belehren, dass er diese Zustimmung nicht widerrufen kann.“

Artikel V

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 entfällt der vorletzte Satz.

2. Nach dem § 11g wird folgender § 11h eingefügt:

„§ 11h. Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, und des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBL. Nr. 217/1896, jeweils in der geltenden Fassung, über die Entscheidungsdokumentation Justiz und die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf rechtskräftige Entscheidungen der Vollzugskammern, soweit sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, sinngemäß anzuwenden.“

3. § 15c hat zu lauten:

§ 15c. (1) Die Daten sind mit Ausnahme der in den Abs. 2 bis 4 angeführten wie folgt zu löschen:

1. bei Untersuchungshäftlingen nach Ablauf von zehn Jahren ab jenem Zeitpunkt, ab dem eine Mitteilung über eine verfahrensbeendende Entscheidung in der Justizanstalt eingelangt ist, die eine Evidenthaltung der Daten entbehrlich macht;
2. bei Strafgefangenen, die zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Haft beendet wurde;
3. bei geistig abnormen Rechtsbrechern nach § 21 Abs. 1 StGB nach Ablauf von achtzehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unterbringung beendet wurde;
4. bei sonstigen Hafteten nach Ablauf von zehn Jahren ab jenem Zeitpunkt, ab dem die Haft beendet wurde.

(2) Wurden an einer Person mehrere Hafteten oder Unterbringungen vollzogen, so sind die bis zum Beginn der letzten Anhaltung noch nicht gelöschten Daten gemeinsam mit den Daten aus der letzten Anhaltung erst zu dem Zeitpunkt zu löschen, zu dem die längste Frist zur Löschung von Daten endet.

(3) Erst 80 Jahre nach den in den vorstehenden Absätzen angeführten Zeitpunkten sind zu löschen:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie
3. Anhaltungsart und Anhaltungszeitraum.

(4) Daten von Strafgefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sind erst 80 Jahre nach Beendigung der Strafhaft zu löschen.“

4. Im § 116 Abs. 7 erster Satz wird das Zitat „§ 109 Z 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 109 Z 2 bis 5“ ersetzt.

5. Dem § 181 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die §§ 6 Abs. 1, 11h, 15c und 116 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXXX treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.“

Artikel VI

In-Kraft-Treten

Die Artikel I, II und IV dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.

Artikel VII

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Minderheitsbericht

gemäß § 42 Abs. 4 GOG

der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Johann Maier, Dr. Peter Wittman

zum Bericht des Justizausschusses vom 20. Jänner 2004 über den Abänderungsantrag Dr. Fekter, Neudeck zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003) (294 d.B.) und zur Regierungsvorlage Bundesgesetz mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (309 d.B.) und der Bürgerinitiative betreffend „höhere Strafen für Kindesmissbrauch“ (10/BI)

Kern des Strafrechtsänderungsgesetzes 2003 (294 d.B.) ist eine Änderung des Sexualstrafrechts, insbesondere die Ausweitung der Tatbestände gegen Kinderpornographie. Wegen der Nähe zur Problematik der sexuellen Ausbeutung werden auch ergänzende Bestimmungen zur verstärkten Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt. Mit dem Gesetz sollen mehrere Rechtsakte der Europäischen Union (Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie) des Europarates und der Vereinten Nationen umgesetzt werden.

Bei den Materien der Regierungsvorlage 309 d.B. geht es um Änderungen des StGB, durch welche die Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln umgesetzt werden sollen.

Der ganz überwiegende Anteil der Bestimmungen wurde im Justizausschuss von der SPÖ-Fraktion mitgetragen – schon weil es sich um eine sinnvolle Umsetzung von EU-Rechtsakten handelt.

Einige wenige Bestimmungen wurden mit guten Gründen von der SPÖ-Fraktion in getrennter Abstimmung abgelehnt (§§ 207 a, 212, 218 des Abänderungsantrages Dr. Fekter, Neudeck) bzw. wurde von Dr. Jarolim gemeinsam mit Abg. Mag. Stoisits von den Grünen ein Abänderungsantrag betreffend §§ 207 a und 219 StGB eingebracht. Bevor dazu Näheres ausgeführt wird, sei zur Vorgangsweise der Regierungsparteien beim Sexualstrafrecht bzw. zur Stellung der SPÖ-Fraktion dazu festgestellt:

Die SPÖ-Fraktion war und ist konsequent gegen jede sexuelle Ausbeutung von Menschen ganz besonders von Kindern und Jugendlichen und spricht sich für geeignete und effiziente Bestimmungen gegen die Kinderpornographie aus. Von der SPÖ geführte Bundesregierungen haben in den 90-er Jahren wesentliche Fortschritte bei den genannten Materien erzielt und wichtige gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Kinderpornographie und der sexuellen Ausbeutung gelegt. Es ist auch richtig, im europäischen Gleichklang diese Bestimmungen permanent zu evaluieren und weiter zu entwickeln. Diesem Grundgedanken dienen auch die obgenannten Beschlüsse des Rates.

Die SPÖ hat deshalb auch im Vorjahr den Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Reform des Sexualstrafrechts, soweit es sich um EU-Umsetzungen etc. bzw. um alte Forderungen der SPÖ (z.B. strafrechtliche Gleichbehandlung von Vergewaltigungen in und außerhalb der Ehe) handelte, grundsätzlich begrüßt.

Im Begutachtungsverfahren sind aber auch zahlreiche Kritikpunkte an der Vorlage (z.B. von der österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung) vorgebracht worden. Der Innsbrucker Univ.Prof. aus Strafrecht Dr. Christian Bertel zog aus seiner Stellungnahme zum Entwurf folgende Schlussfolgerung:

„Der Entwurf hebt die Strafsätze für Sexualdelikte mit zum Teil lächerlichen Gründen, zum Teil ohne Gründe an. In der Masse der Strafdrohungen verliert der Entwurf den Überblick. Der Entwurf spricht (Seite 13) von einem gesteigerten Bewusstsein der Bevölkerung für die Verwerflichkeit von schweren Sexualdelikten. Dabei ist zu bedenken, dass dieses Bewusstsein durch Fehlinformationen der Medien („Sexualtättern passiert fast nichts“) erzeugt und von populistischen Politikern ausgenutzt wird. Das Bewusstsein der Bevölkerung für die Strafwürdigkeit von Wirtschaftsverbrechen hat auch zugenommen: Wir werden sehen, ob die Politiker, die jetzt für eine Anhebung der Strafsätze für Sittlichkeitsdelikte eintreten, auch für ein scharfes Unternehmensstrafrecht eintreten werden.“

Es hat auch Befürchtungen gegeben, dass manche Formulierungen der Vorlage über das Ziel hinausschießen bzw. das künftig eine Judikatur möglich sein wird, nach welcher Lebenssachverhalte unter gerichtliche Strafe gestellt werden, ohne dass ein gesellschaftliches Bedürfnis danach besteht.

Trotz dieser von verschiedenen Seiten vorgebrachten Einwände ist die SPÖ im wesentlichen auch zu den Inhalten der Regierungsvorlage (294 d.B.) gestanden, wobei allerdings von Seiten der SPÖ die Forderung erhoben wurde, dass im Justizausschuss von qualifizierten ExpertInnen dargelegt werden möge, in wie weit das Reformvorhaben sinnvoll sei und wo allenfalls Änderungspunkte – bei Beibehaltung der Zielsetzung – gerechtfertigt erscheinen.

Beim Justizausschuss am 11. Dezember 2003 wurde ein Abänderungsantrag von den Justizsprecherinnen von ÖVP und FPÖ Dr. Fekter und Dr. Partik-Pablè vorgelegt, welcher ohne Mitwirkung des Justizministeriums entstanden ist und welcher zahlreiche zum Teil drastische Verschärfungen der Strafbestimmungen gegenüber jenen der Regierungsvorlage enthielt. Die beiden Justizsprecherinnen hielten demnach jenen Gesetzesvorschlag, der immerhin von allen ÖVP- und FPÖ-Ministern im Ministerrat inhaltlich voll mitgetragen und unterstützt wurde, und welcher sich voll auf dem Boden der EU-Rechtsakte befand, nicht für geeignet und haben mehr oder weniger willkürlich zahlreiche drastische Strafverschärfungen vorgenommen, ohne dafür auch nur irgend eine plausible Begründung zu liefern. Man legte es offensichtlich darauf an, ohne sachliche Notwendigkeit die Strafbestimmungen derart hinauf zu zitieren, dass eine verantwortungsvolle Opposition – die bisher weitgehend Zustimmung zum Regierungsvorhaben signalisiert hatte – nicht mehr mitgehen könne. Der Abänderungsantrag Dr. Fekter, Dr. Partik-Pablè hatte demnach den einzigen Zweck, einen greifbar nahen Konsens mit der parlamentarischen Opposition in provokatorischer Absicht zu verhindern, um dann dieselbe mit dem Argument diffamieren zu können, sie (die parlamentarische Opposition) sei nicht ausreichend für den Schutz der Kinder gegen die Kinderpornographie etc.. Übersehen wurde bei dieser „schlauhen Strategie“, die jede politische Kultur außer Acht lässt, dass der gleiche Vorwurf genauso auch alle Regierungsmitglieder der ÖVP-FPÖ Regierung treffen muss. Es ist schon ein starkes Stück, ein so wichtiges Thema wie den Kampf gegen sexuelle Ausbeutung und Kinderpornographie dahingehend zu missbrauchen, mit einer - allerdings sehr leicht durchschaubaren - Strategie politisches Kleingeld einzuheimsen.

Die Anhörung der ExpertInnen beim Justizausschuss am 11. Dezember 2003 verlief dann allerdings in keiner Weiser so, wie es sich Dr. Fekter und Dr. Partik-Pablè wohl gedacht hatten. Jede Fraktion hatte einen Experten/ eine Expertin für das Hearing nominieren können. Geladen waren Robert Altenburger vom ORF, der den Bericht über die Kinderprostitution an der tschechischen Grenze zu Österreich und Deutschland gestaltet hat, weiters Univ.Prof. Dr. Ernst Berger vom neurologischen Zentrum Rosenhügel, Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Experte des Sexualstrafrechts und Universitätslektorin Dr. Rotraud Perner, Sexualtherapeutin und Juristin.

„Allgemein wurde die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes zur Änderung des Sexualstrafrechts als richtig beurteilt und nach Ansicht der Experten sei vieles auch gelungen. In einigen Fällen, meinten diese jedoch, lasse die Zielgenauigkeit zu wünschen übrig. Insbesondere besteht die Befürchtung, dass normale sexuelle Handlungen von Jugendlichen (14 bis 18 Jährige) kriminalisiert werden. Auch gäbe es terminologische Ungenauigkeiten, die für Gutachter in gerichtlichen Verfahren zu Problemen führen könnten.....“ (siehe Parlamentskorrespondenz vom 11.12.2003 Nr. 970).

Die Einwände der ExpertInnen waren derart schwerwiegend und plausibel, sodass – was wohl als sensationelles Ergebnis gewertet werden kann – der Ausschuss sich entschloss, die Materie auf den Justizausschuss des 20. Jänner 2004 zu vertagen, damit dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit gegeben werde, Änderungsvorschläge im Sinne der ExpertInnendarlegungen auszuarbeiten bzw. vorzuschlagen.

Wie schon oft, bewies die schwarz/blau Koalition aber auch in diesem Fall, dass ihr die Auffassungen von ExpertInnen und Fachleuten vollkommen egal sind: Besonders durch den Einfluss von ÖVP-Justizsprecherin Dr. Fekter blieb die Vorlage, über die zu beschließen war – wenn man von einer aus zwei Wörtern bestehenden Abänderung absieht – unverändert. Es wurden - abgesehen von dieser einen Änderung - alle Vorschläge und Abänderungswünsche der ExpertInnen, welche im Justizausschuss am 11. Dezember 2003 vorgebracht worden sind, ohne jede plausible Begründung einfach ignoriert.

SPÖ und Grüne brachten deshalb einen Antrag (Abänderungsantrag Mag. Stoitsits, Dr. Jarolim) ein, welcher die §§ 207a (Pornographische Darstellungen Unmündiger) und 219 (Missbrauch pornographischer Darstellungen) StGB im Sinn der Darlegungen im Expertenhearing vom 11. Dezember 2003 gestalten sollte.

Zur Intention dieses Abänderungsantrages wurde in der Begründung festgehalten:

„In ihrem kürzlich im Auftrag des BMSG erstellten Entwurf eines Nationalen Aktionsplan Kinder- und Jugendrechte (YAP) haben die KinderschutzexpertInnen Österreichs folgende Forderung erhoben:

„Schaffung eines Tatbestandes der zielgenau die wichtigen Punkte im Bereich Kinder-/Jugendpornografie betrifft (kommerzielle Herstellung und Vertrieb, Weitergabe von pornografischen Darstellungen ohne Zustimmung von über 14-jährigen) anstelle der Generalisierung dieses Bereiches, wie im StRAG 2003 beinhaltet.“

In diesem Sinne soll § 207a StGB (weiterhin) Darstellungen mit Unmündigen erfassen. Für mündige Minderjährige („Jugendliche“) soll ein eigener Tatbestand (§ 219 StGB) geschaffen werden, der im Sinne des Grundrechts auf einverständliche sexuelle Kontakte und in Berücksichtigung des Umstands, dass – im Gegensatz zur Situation bei Unmündigen – grundsätzlich legale Kontakte abgebildet werden (auf die die Beteiligten sogar einen grundrechtlichen Anspruch haben), nicht Abbildungen sexueller Vorgänge generell pönalisiert und dann Ausnahmen schafft, sondern umgekehrt jene Umstände festlegt, in denen auch bei mündigen Personen der Umgang mit pornografischen Darstellungen den Einsatz des Strafrechts erfordert, insb. dort wo der Bereich der privaten Sexualität verlassen wird.

Wird eine pornographische Darstellung einer Person ohne deren Zustimmung an andere verbreitet, so erscheinen auch erwachsene Personen schutzbedürftig. Die Minderjährigkeit sollte hier kein Kriterium sein.

Ebenso erscheint die Herstellung von Gewaltpornografie nicht nur bei Minderjährigen strafbedürftig. Abs. 4 soll idealkonkurrierend mit den §§ 201, 202, 205, 212 und 106 (letzterer, dann wenn keine geschlechtliche Handlungen sondern nur die Genitalien abgebildet werden) zur Anwendung kommen (so wie etwa auch § 214).

Bei Minderjährigen sollte allerdings die Verbreitung an einen größeren Personenkreis generell untersagt werden, ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung.

Ebenso sollen bei Minderjährigen kommerzielle Motive anderer Personen ausgeschaltet werden.

Auch bei nichtpornografischen (bloß erotischen oder bloßen Nackt)Darstellungen kann es zu unerträglichen Verletzungen der Privat- und Intimsphäre kommen (so etwa bei heimlichem MMS-Versand per Handy oder Veröffentlichung auf einer Internetseite). Solche Verletzungen werden durch § 7 MedienG und § 78 UrhG zivilrechtlich geahndet. Die Einführung auch strafrechtlicher Sanktionen erscheint (auch im nicht-pornografischen Bereich und bei nicht wirklichkeitsnahen Darstellungen) überlegenswert, soll aber einer generellen Regelung vorbehalten bleiben, die nicht nur sexuelle Vorgänge erfasst, sondern umfassend unerträgliche Verletzungen der Privat- und Intimsphäre auch strafrechtlich ahndet.

§ 207b wurde in Abs. 4 nicht einbezogen, weil jene Fälle, die nicht von den Abs. 1 bis 3 erfaßt sind und keine Begehungsweisen nach den §§ 201, 202, 205 oder 212 als Teil legaler privater Sexualkontakte Jugendlicher erscheinen. Gerade in diesem Bereich erscheint aber § 207b problematisch und wird deshalb im Nationalen Aktionsplan Kinder- und Jugendrechte (YAP) die Forderung nach einer Evaluierung dieser Bestimmung im Hinblick auf die befürchtete Einschränkung jugendlicher Selbstbestimmung erhoben. Vor Vorliegen des Ergebnisses dieser Evaluierung sollte der Anwendungsbereich des § 207b nicht erweitert werden.“

Dem § 212 StGB neu (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) hat die SPÖ nur deshalb nicht zugestimmt, weil die Regierungsmehrheit ohne vernünftige Begründung nicht der Anregung aus dem Expertenhearing gefolgt ist, bei den in Abs. 2 Ziffer 1 dieser Bestimmungen genannten Berufsgruppen (Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, etc.) welche für einen Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses in Frage kommen, auch „den Seelsorger“ aufzunehmen.

Den neuen Bestimmungen des § 218 StGB (Sexuelle Belästigung) konnte ebenfalls von der SPÖ nicht zugestimmt werden: Obwohl die ursprüngliche Intention durchaus begrüßt wurde, war die Regierungsmehrheit nicht bereit, die konkrete Formulierung so zu ändern, dass nicht auch Lebenssachverhalte unter gerichtlicher Strafe gestellt werden, wo keinerlei gesellschaftliches Bedürfnis danach besteht.

Dr. Johannes Jarolim Mag. Johann Maier Dr. Peter Wittmann

Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs.5 GOG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits

zum Bericht des Justizausschusses über das Strafrechtsänderungsgesetz 2004
(Sexualstrafrechtsnovelle)

Die Grünen haben das Gesetzesvorhaben zur Modernisierung des Sexualstrafrechts grundsätzlich begrüßt. Immerhin werden damit einige langjährige Forderungen der Grünen umgesetzt. Hier sei vor allem auf die Streichung der Begünstigung von Vergewaltigung in der Ehe, einer – leider inkonsequent gebliebenen – Modernisierung der Begrifflichkeit und einige Verbesserungen bei der Bekämpfung der Kinderpornographie verwiesen.

Leider weist das Gesetzesvorhaben aber auch einige schwerwiegende Defizite auf:

Die Grünen fordern die Streichung des Paragraphen 207 b, der Nachfolgebestimmung des „Homosexuellenparagraphen“ 209. Die Praxis hat die Befürchtungen bestätigt, dass diese Bestimmung nahezu ausschließlich gegen homosexuelle Männer eingesetzt wird. Statt einer Streichung kommt es nun sogar zu einer Verschärfung durch die Verlängerung der Verjährungsfristen von fünf auf bis zu neun Jahren.

Selbst bei der Bereinigung des österreichischen Sexualstrafrechts von überkommenen Begrifflichkeiten, wie „Unzucht“, bleibt das Vorhaben inkonsequent: So hat der Ministerialentwurf noch die ersatzlose Streichung des Paragraphen 219 – „Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs vorgesehen, da es keine „zeitgemäße“ Bestimmung mehr sei. Im vorliegenden Abänderungsantrag der Regierungsparteien findet sich diese antiquierte Bestimmung aber leider wieder.

Unsere Hauptkritik richtet sich gegen die überschießenden und schwammigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kinderpornographie. Die Neuregelung von Paragraph 207 a kriminalisiert nämlich selbst private sexuelle Abbildungen von 17-Jährigen, sobald diese freiwillig anderen zugänglich gemacht werden, etwa in Chat-Foren ausgetauschte Bilder. Damit werden die Behörden künftig auch mit derartigen Fällen belastet werden, anstatt sich auf die Bekämpfung von Kinderpornographie zu konzentrieren zu können. Hier müssten klare Prioritäten gesetzt werden.

Im Justizausschuss hat am 11. Dezember 2003 ein ExpertInnenhearing stattgefunden. Wir anerkennen das ausdrücklich als Zeichen eines konstruktiven Diskussionsklimas im Justizausschuss, bedauern aber zugleich, dass die Ergebnisse des Hearings weitgehend unbeachtet geblieben sind.

Einhellige Kritik gab es im Hearing an einigen Einzelmaßnahmen, vor allem an der Ausweitung der Kinderpornografie-Regelung auf über 14-jährige Jugendliche. Der Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner warnte vor "absurden Konsequenzen", da damit auch Bilder von voll entwickelten 17-jährigen Jugendlichen strafbar würden.

Die Psychotherapeutin und Juristin Rotraud Perner, der Kinderpsychiater Ernst Berger und der Journalist Robert Altenburger schlossen sich dieser Kritik Graupners vollinhaltlich an. Die ExpertInnen warnten, dass hier bei dem grundsätzlich positiven Ansatz übers Ziel hinaus geschossen wird und dass der Gesetzesentwurf dem von Jugendlichen betriebenen "Wertesampling" nicht gerecht werde. Insgesamt sprachen sich die ExpertInnen für Anpassungen aus und wiesen darauf hin, dass der bestehende Entwurf mit einigen kleinen Formulierungs-Änderungen einen brauchbaren Ansatz darstellen würde.

Die Stellungnahmen der ExpertInnen wurden von den Regierungsfractionen leider nur sehr ungenügend berücksichtigt. Die Einschränkung im § 207 a auf „reißerisch verzerrte“ Abbildungen geht zwar in die richtige Richtung, greift aber viel zu kurz.

Deshalb habe ich gemeinsam mit Abgeordneten Dr. Jarolim einen Abänderungsantrag zu § 207 a und § 219 im Ausschuss gestellt. Nach diesem soll § 207a StGB (weiterhin) die Darstellungen nur mit Unmündigen erfassen. Für mündige Minderjährige („Jugendliche“) soll ein eigener Tatbestand (§ 219 StGB) geschaffen werden, der im Sinne deren Grundrechts auf einverständliche sexuelle Kontakte und in Berücksichtigung des Umstands, dass – im Gegensatz zur Situation bei Unmündigen – grundsätzlich legale Kontakte abgebildet werden (auf die die Beteiligten sogar einen grundrechtlichen Anspruch haben), nicht Abbildungen sexueller Vorgänge generell pönalisiert und dann Ausnahmen schafft, sondern umgekehrt jene Umstände festlegt, in denen auch bei mündigen Personen der Umgang mit pornografischen Darstellungen den Einsatz des Strafrechts erfordert, insb. dort wo der Bereich der privaten Sexualität verlassen wird.

Wird eine pornographische Darstellung einer Person ohne deren Zustimmung an andere verbreitet, so erscheinen auch erwachsene Personen schutzbedürftig. Die Minderjährigkeit sollte hier kein Kriterium sein.

Ebenso erscheint die Herstellung von Gewaltpornografie nicht nur bei Minderjährigen strafbedürftig. Es soll idealkonkurrierend mit den §§ 201, 202, 205, 212 und 106 (letzterer, dann wenn keine geschlechtliche Handlungen sondern nur die Genitalien abgebildet werden) zur Anwendung kommen (so wie etwa auch § 214).

Bei Minderjährigen sollte allerdings die Verbreitung an einen größeren Personenkreis generell untersagt werden, ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung.

Ebenso sollen bei Minderjährigen kommerzielle Motive anderer Personen ausgeschaltet werden.

Auch bei nichtpornografischen (bloß erotischen oder bloßen Nackt)Darstellungen kann es zu unerträglichen Verletzungen der Privat- und Intimsphäre kommen (so etwa bei heimlichem MMS-Versand per Handy oder Veröffentlichung auf einer Internetseite). Solche Verletzungen werden durch § 7 MedienG und § 78 UrhG zivilrechtlich geahndet. Die Einführung auch strafrechtlicher Sanktionen erscheint (auch im nicht-pornografischen Bereich und bei nicht wirklichkeitsnahen Darstellungen) überlegenswert, soll aber einer generellen Regelung vorbehalten bleiben, die nicht nur sexuelle Vorgänge erfasst, sondern umfassend unerträgliche Verletzungen der Privat- und Intimsphäre auch strafrechtlich ahndet.

§ 207b wurde in Abs. 4 nicht einbezogen, weil jene Fälle, die nicht von den Abs. 1 bis 3 erfaßt sind und keine Begehungsweisen nach den §§ 201, 202, 205 oder 212 als Teil legaler privater Sexualekontakte Jugendlicher erscheinen. Gerade in diesem Bereich erscheint aber § 207b problematisch und wird deshalb im *Nationalen Aktionsplan Kinder- und Jugendrechte (YAP)* die Forderung nach einer Evaluierung dieser Bestimmung im Hinblick auf die befürchtete Einschränkung jugendlicher Selbstbestimmung erhoben. Vor Vorliegen des Ergebnis dieser Evaluierung sollte der Anwendungsbereich des § 207b nicht erweitert werden.

ÖVP und FPÖ waren im Ausschuss leider nicht bereit, diese konstruktiven Änderungsvorschläge aufzugreifen, und haben mit ihrer ablehnenden Halten einen breiteren Konsens verhindert.

Mag. Terezija Stoisits